

# **Geschäftsordnung**

## **„Förderverein Braunschweigischer Heimatpfleger e.V.“**

### **§ 1 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand kann beratende Personen (Beisitzer) zur Mitarbeit in den Vorstand berufen, sie sind bei einer Abstimmung nicht stimmberechtigt.  
  
Für folgende Bereiche sind Beisitzer vorgesehen: Digitale Infrastruktur, Internetauftritt/Homepage, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung des Kassenswarts, Unterstützung der Schriffführung, Sonstiges.
- (2) Der Stadtheimatpfleger/in wird kooptierend ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,- €/Monat, die einmal im Jahr zum Jahresende ausgezahlt wird.

### **§ 2 – Aufgaben des/der Stadtheimatpflegers/in auf Dritte**

- (1) Der/die Stadtheimatpfleger/in hat sich in seinem Benehmen und Wirken so zu Verhalten, dass dem Verein kein Schaden entsteht.
- (2) Die umfangreichen Aufgaben des/der Stadtheimatpflegers/in werden, soweit möglich, in zu bestimmenden Bereichen unter den Stadtteilheimatpflegern/innen aufgeteilt.
- (3) Können nicht alle Aufgaben des/der Stadtheimatpflegers/in durch Stadtteilheimatpfleger/innen besetzt werden, können auch Mitglieder des Fördervereins benannt werden.
- (4) Die durch den/die Stadtheimatpfleger/in mit Aufgaben betrauten Personen sind im Rahmen der übernommenen Aufgabe(n) die offizielle Vertretung des/der Stadtheimatpflegers/in und handeln in dessen/deren Auftrag einschließlich vollumfänglichem Auskunfts- und Stimmrecht.
- (5) Der/die Stadtheimatpfleger/in und die mit Aufgaben des/der Stadtheimatpflegers/in betrauten Personen erstatten regelmäßig dem Vorstand des Fördervereins schriftlich Bericht.
- (6) Die durch den/die Stadtheimatpfleger/in mit Aufgaben betrauten Personen haben sich als offizielle Vertretung des Stadtheimatpflegers in ihrem Benehmen und Wirken so zu verhalten, dass dem Verein kein Schaden entsteht.

### **§ 3 – Aufwandsentschädigungen für Stadtteilheimatpfleger/innen, Förderverein und bestellte Mitglieder des Fördervereins mit gesonderten Aufgaben**

- (1) Stadtteilheimatpfleger/innen und/oder bestellte Mitglieder des Fördervereins, die mit Aufgaben des Stadtheimatpfleger/in betraut werden, können für ihre zusätzlichen Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung bekommen.
- (2) Der/die Stadtheimatpfleger/in legt gemeinsam mit den in § 3 (1) genannten Personen die Höhe der Aufwandsentschädigung entsprechend der Anzahl und zeitlichen Ausübung der übernommenen Aufgaben fest. Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen sollen möglichst einmal im Jahr zum Jahresende erfolgen.

- (3) Die finanziellen Mittel zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen stammen aus der/den zweckgebundenen Spenden des/der Stadtheimatpflegers/Stadtheimatpflegerin an den Förderverein.
- (4) Der Förderverein erhält für die Übernahme der logistischen und organisatorischen Aufgaben gemäß § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- €, die aus den unter § 3 (3) zufließenden Mitteln finanziert werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

#### **§ 4 – Kosten der Stadtteilheimatpfleger/innen**

- (1) Der Gesamtheit der Stadtteilheimatpfleger/innen der Stadt Braunschweig steht ein jährliches Budget zu. Der Vorstand des Fördervereins achtet darauf, dass das jährliche Budget ausgeschöpft wird.
- (2) Die städtisch bestellten Stadtteilheimatpfleger/innen reichen ihre Kostenbelege gegenüber der Stadt Braunschweig über den Förderverein bis Ende September eines jeden Jahres ein. Der Vorstand des Fördervereins gibt diese gebündelt an die Stadt Braunschweig weiter mit der Bitte um Erstattung.
- (3) Die Auszahlung der Kostenerstattungen erfolgt unverzüglich nach der Erstattung durch die Stadt Braunschweig.
- (4) Damit alle Stadtteilheimatpfleger/innen gleichermaßen von dem Budget profitieren können, legt der Vorstand des Fördervereins eine maximale Einzelerstattungssumme pro Stadtteilheimatpfleger/in fest.
- (5) Mögliche Restbeträge des Budgets verwendet der Förderverein zur Durchführung von Veranstaltungen oder für Anschaffungen, die allen Stadtteilheimatpflegern/innen zugutekommen.

Braunschweig, den 26.08.2022